

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/22 7Ob3/90, 7Ob1/93, 7Ob128/97t, 7Ob44/98s, 7Ob289/03f, 7Ob125/06t, 7Ob40/07v, 7Ob30/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1990

Norm

VersVG §67 Abs1

Rechtssatz

Der Versicherer kann auf das Regressrecht nach§ 67 Abs 1 VersVG verzichten. Der Verzicht zugunsten des Schädigers ist nichts anderes als eine Form der - wenn auch nur teilweise - Mitversicherung des Sachersatzinteresses dieses Schädigers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 3/90

Entscheidungstext OGH 22.02.1990 7 Ob 3/90

Veröff: SZ 63/28 = VersRdSch 1990,313 = VersR 1991,87 = ZVR 1991/41 S 119

- 7 Ob 1/93

Entscheidungstext OGH 17.02.1993 7 Ob 1/93

Veröff: SZ 66/19 = VersR 1993,1301 = ZVR 1994/31 S 87

- 7 Ob 128/97t

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 128/97t

nur: Der Verzicht zugunsten des Schädigers ist nichts anderes als eine Form der - wenn auch nur teilweise - Mitversicherung des Sachersatzinteresses dieses Schädigers. (T1)

- 7 Ob 44/98s

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 44/98s

Vgl aber; Beisatz: Eine solche Mitversicherung im Rahmen eines Regressverzichtes ist aber nur in (dem hier nicht zur Anwendung kommenden) § 12 SVS (mit Ausnahmen im § 10 Z 3 und § 15 SVS) vorgesehen. (T2)

- 7 Ob 289/03f

Entscheidungstext OGH 14.01.2004 7 Ob 289/03f

Veröff: SZ 2004/4

- 7 Ob 125/06t

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 125/06t

Beisatz: Verliert aber der Versicherungsnehmer oder Versicherte (vgl Art 10 der ebenfalls vereinbarten allgemeinen Bedingungen für die Zürich Kosmos Kasko und die Insassen-Unfallversicherung [AKIB 1995]) durch eine Obliegenheitsverletzung seinen Versicherungsanspruch, ist in diesem Fall der Versicherer auch gegenüber dem Dritten (Finanzierer oder Leasinggeber) leistungsfrei, weil Letzterem ja nicht mehr Rechte als dem Versicherungsnehmer zustehen. (T3)

- 7 Ob 40/07v

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 40/07v

Vgl; Beisatz: Hier: Auslegung des Art 10 VK 2002, der nicht so ausgelegt werden kann, dass in jedem Fall auch der Reparaturunternehmer, der anlässlich einer durchzuführenden Reparatur eine Probefahrt unternehmen lässt, vom KFZ-Kaskoversicherer seines Kunden nicht im Regressweg für einen bei der Probefahrt entstandenen Schaden am Kraftfahrzeug herangezogen werden kann. (T4); Veröff: SZ 2007/88

- 7 Ob 30/13g

Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 30/13g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0081382

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at